

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2, Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19.12.2005 (GBl. S. 794, ber. 2006, S. 15) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 19.09.2007 die nachstehende 1. Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten erlassen.

Artikel 1

1. § 7 Förmliche Untersuchung

Absatz 1 Sätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Dieser besteht, einschließlich der den Vorsitz führenden Person, aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei keine an der Universität Freiburg tätige hauptamtliche Mitglieder sein dürfen oder von außerhalb kommen. Den Vorsitz führt ein Mitglied nach Satz 2 letzter Halbsatz, das die Befähigung zum Richteramt haben muss. Diese Qualifikation gilt auch für die Stellvertretung des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden.“

2. § 8 Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

a) In Abs. 1 wird der letzte Spiegelstrich gestrichen und einer neuer Absatz 2 „Beamtenrechtliche Maßnahmen nach dem Landesdisziplinarrecht in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Die Absätze 2-6 werden zu den Absätzen 3-7.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft.

Freiburg, den 05.10.2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor